

§ 26 BiBuG 2014 Öffentliche Bestellung – Eintragung

BiBuG 2014 - Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Die Behörde hat über die öffentliche Bestellung eine Urkunde auszustellen.
2. (2)Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner sind von Amtswegen in das bei der Behörde zu führende Register einzutragen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at